
Ansprechpartner: Dipl.-Vw. Alfred Siegl
069 / 2197 1329

Bemerkung: Die in der Steuerinfo enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Editorial

Viele neue Gesetze, aber die Modernisierung der Unternehmensbesteuerung steht noch immer aus

Aktuelle Steuerpolitik

- Forschungszulagengesetz vom Deutschen Bundestag beschlossen
- Nichtbeanstandungsregelung für technische Sicherheitseinrichtungen (tSE) bei Kassen veröffentlicht.
- Bundesfinanzhof urteilt über Gehaltsumwandlungen
- Verfassungsrecht: Stellungnahme zur Citytax abgegeben
- Grundsteuerreform beschlossen
- Bundesfinanzhof: Keine gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung bei der Überlassung von Hotelzimmern an Reiseveranstalter

Aktuelle Haushaltspolitik

- Entwicklung der Steuereinnahmen bis September 2019
- Entwicklung der Länderhaushalte bis September 2019
- Steuerschätzung: Trotz Konjunkturschwäche bleibt der Staat finanzpolitisch handlungsfähig
- Subventionen auf neuem Rekordhoch - zahlreiche Bezüge zum Klimaschutz

Internationale Steuerpolitik

- Steuertransparenz: EU-Parlament fordert vergeblich vom Rat Bekenntnis zu öffentlicher Berichtspflicht

Bürokratieabbau

- Das Bürokratieentlastungsgesetz III ist beschlossen - Entlastung, aber auch Anpassungsaufwand bei den Unternehmen

Unternehmensfinanzierung

- Basel IV in CRR III/CRD VI - öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission

Editorial



Dr. Rainer Kambeck
Leiter Bereich
Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

■ Viele neue Gesetze, aber die Modernisierung der Unternehmensbesteuerung steht noch immer aus

Das Forschungszulagengesetz, das Grundsteuerreformgesetz, das „Jahressteuergesetz“ und das Bürokratieentlastungsgesetz wurden inzwischen vom Bundestag beschlossen. Sollte der Bundesrat bei seiner nächsten turnusgemäßen Sitzung Ende des Monats diesen Gesetzen zustimmen, können wichtige Änderungen im Steuerbereich in Kürze in Kraft treten. Das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags dürfte ebenfalls noch in diesem Jahr beschlossen werden. Das gleiche gilt auch für die nationale Umsetzung der EU-Richtlinie zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen. Wichtig ist aber durchaus auch das, was bereits intensiv diskutiert, dann aber doch nicht beschlossen wurde. Hierzu zählen in erster Linie die geplante Neuregelung bei der Grunderwerbsteuer und eine nationale Ergänzung der EU-Richtlinie zur Anzeigepflicht auf rein nationale Sachverhalte. In beiden Fällen ist es gut, dass sich der Gesetzgeber mehr Zeit nehmen will, um noch offene, elementare Fragen zu klären. Bei der Grunderwerbsteuer eröffnet dies die Chance, mit dem Gesetzentwurf noch konsequenter darauf abzustellen, lediglich die Missbrauchsfälle mit angemessenen Maßnahmen zu verhindern. Dazu könnte in erster Linie gehören, die Regelungen auf Immobilienunternehmen zu konzentrieren. Bei der Anzeigepflicht für rein nationale Steuergestaltungen könnte der Gesetzgeber auch zur Einsicht kommen, dass zunächst die Folgen der Umsetzung der EU-Richtlinie bei grenzüberschreitenden Fällen evaluiert werden. Erst, wenn diese Ergebnisse nach einigen Jahren vorliegen, sollte über eine Ergänzung und damit weitere Vorschriften für Unternehmen nachgedacht werden.

Und dann gibt es noch die Kategorie von Gesetzen, die aus Sicht der Wirtschaft dringend erforderlich wären, die aber noch nicht einmal in Entwürfen vorgelegt wurden. Dazu zählen in erster Linie gesetzliche Änderungen, die eine Reform – oder wie wir ja alle mittlerweile viel lieber sagen – Modernisierung der Unternehmensbesteuerung bedeuten würden. Dass eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland durch eine Modernisierung der Unternehmensbesteuerung dringend erforderlich ist, haben der DIHK und die anderen Spitzenverbände noch einmal mit einem gemeinsamen Appell via Pressemitteilung zum Ausdruck gebracht.

Darin haben wir nochmals darauf hingewiesen, dass Deutschland durch Steuerreformen in den USA und in vielen europäischen Ländern in Bezug auf die steuerlichen Rahmenbedingungen unter erheblichem Wettbewerbsdruck steht. Denn sowohl bei der nominalen als auch bei

der

effektiven Steuerbelastung der Unternehmen belegt Deutschland weltweit inzwischen einen Spitzenplatz unter den Industrienationen. Betont haben wir auch, dass die hiesigen Unternehmen sich nicht nur mit den instabilen internationalen Rahmenbedingungen konfrontiert sehen, sondern auch mit branchenspezifischen

Transformationsprozessen. Die Bundesregierung sollte deshalb jetzt handeln und bei den Unternehmensteuern endlich nachbessern. Ein weiteres Aufschieben von materiellen Steuerentlastungen in die nächste Legislaturperiode kann sich Deutschland nicht leisten.

Abwarten sollte also keine Handlungsoption sein.

Im gemeinsamen Appell an die Bundesregierung haben wir auch noch einmal verdeutlicht, dass das Ziel einer Unternehmensteuerreform ein international wettbewerbsfähiges Steuerbelastungsniveau aller in Deutschland tätigen Unternehmen von maximal 25 Prozent auf Ebene der Gesellschaft sein sollte. Damit würde die Steuerbelastung der Unternehmen auf den OECD-Durchschnitt zurückgeführt. Flankierend sind strukturelle Reformen des Unternehmensteuerrechts notwendig, um den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken.

Zu begrüßen ist aus Sicht der Wirtschaft, dass die Bundestagsfraktion von CDU/CSU mittlerweile ein Papier zur Modernisierung der Unternehmensbesteuerung beschlossen hat. Im aktuellen Regierungshandeln ist dieses Papier, das viele für Unternehmen und den Standort Deutschland gute steuerliche Maßnahmen enthält, leider noch nicht angekommen. Warum eigentlich? An den finanziellen Möglichkeiten des Staates dürfte es nicht liegen, dass die aktuelle Bundesregierung bei der Steuerentlastung von Unternehmen weiterhin untätig bleibt – das haben die Ergebnisse der letzten Steuerschätzung gezeigt und das dürfte auch deutlich werden, wenn der Deutsche Bundestag sich in dieser Woche auf die Eckdaten für die kommenden Haushalte verständigt. (Kam)

Aktuelle Steuerpolitik

■ Forschungszulagengesetz vom Deutschen Bundestag beschlossen

Erstmalig F+E-Förderung

In seiner Sitzung am 7. November 2019 hat der Deutsche Bundestag das Forschungszulagengesetz beschlossen. Erstmalig wird in Deutschland die Forschung und Entwicklung (FuE) mit den Komponenten Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung, die bei den Personalausgaben ansetzt und für alle steuerpflichtigen Unternehmen unabhängig von deren Größe oder der Art der im Unternehmen ausgeübten Tätigkeit Anwendung findet, steuerlich gefördert.

Auch Auftragsforschung

Begünstigte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben können durchgeführt werden als eigenbetriebliche Forschung und/oder als Auftragsforschung, als Kooperation von einem Anspruchsberechtigten mit mindestens einem anderen Unternehmen oder als Kooperation von einem Anspruchsberechtigten in Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung.

Arbeitslöhne

Die Auftragsforschung ist nur dann begünstigt, wenn der Auftragnehmer seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet und der aufgrund vertraglicher Verpflichtung Amtshilfe entsprechend dem EU-Amtshilfegesetz in einem Umfang leistet, der für die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist.

Eigenleistungen

Förderfähige Aufwendungen sind die beim Anspruchsberechtigten dem Lohnsteuerabzug gemäß § 38 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) unterliegenden Arbeitslöhne für Arbeitnehmer sowie die Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers.

Förderfähige Aufwendungen sind auch Eigenleistungen eines Einzelunternehmers in einem begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Je nachgewiesener Arbeitsstunde, die der Einzelunternehmer mit Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten beschäftigt ist, sind 40 Euro je Arbeitsstunde bei insgesamt maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche als förderfähige Aufwendungen anzusetzen.

Max. 2 Mio. förderfähig

Für in Auftrag gegebene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben betragen die förderfähigen Aufwendungen 60 Prozent des vom Anspruchsberechtigten an den Auftragnehmer gezahlten Entgelts. Bemessungsgrundlage sind die im Wirtschaftsjahr entstandenen förderfähigen Aufwendungen des Anspruchsberechtigten bis maximal 2 Mio. Euro.

Die Forschungszulage beträgt 25 Prozent.

Die Summe der für ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Amtlicher Vordruck

gewährten staatlichen Beihilfen darf einschließlich der Forschungszulagen nach diesem Gesetz pro Unternehmen und Forschungs- und Entwicklungsvorhaben den Betrag von 15 Mio. Euro nicht überschreiten.

Der Anspruchsberechtigte hat nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die förderfähigen Aufwendungen vom Arbeitnehmer bezogen worden oder die förderfähigen Aufwendungen entstanden sind, einen Antrag auf Forschungszulage nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle bei dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen.

Die Forschungszulage ist in einem Forschungszulagenbescheid festzusetzen. Die festgesetzte Forschungszulage wird bei der nächsten Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer vollständig auf die festgesetzte Steuer angerechnet. Die Leistung erfolgt aus den Einnahmen an Einkommensteuer, bei Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes aus den Einnahmen an Körperschaftsteuer.

Fazit: Das Forschungszulagengesetz muss noch vom Bundesrat, voraussichtlich am 29. November 2019, beschlossen werden. Es tritt nach der Verkündung in Kraft. (Gs)

■ Nichtbeanstandungsregelung für technische Sicherheitseinrichtungen (tSE) bei Kassen veröffentlicht

Nichtbeanstandungsregelung

Das Bundesministerium der Finanzen hat die am 26. September 2019 auf der Bund-Länder-Referatsleitersitzung beschlossene Nichtbeanstandungsregelung hinsichtlich der Implementierung von technischen Sicherheitseinrichtungen bei elektronischen Kassen(systemen) auf seiner Website veröffentlicht.

Die Regelung beinhaltet folgende Punkte:

Es wird seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn elektronischen Aufzeichnungssysteme i. S. d. § 146a Abgabenordnung (AO) längstens bis zum 30. September 2020 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.

Jedoch sind die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen.

Die digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme – DSFinV-K – findet bis zur Implementierung der zertifizierten

30. September 2020

Erstmals keine Meldepflicht

technischen Sicherheitseinrichtung, längstens für den Zeitraum der Nichtbeanstandung, keine Anwendung.

Von der Mitteilung nach § 146a Abs. 4 AO (Meldepflicht) ist bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit abzusehen.

Dieser Zeitpunkt wird im Bundessteuerblatt Teil I gesondert bekannt gegeben.

Wir werden Sie darüber informieren, wenn das BMF-Schreiben zudem im Bundessteuerblatt veröffentlicht ist.

Fazit: Damit besteht endlich für die Unternehmen Klarheit über die konkreten Bedingungen für die Um-/Aufrüstung bzw. beim Neuerwerb von Kassen(systemen). (Vo)

■ **Bundesfinanzhof urteilt über Gehaltsumwandlungen**

Bisher Anspruch maßgeblich

Der Bundesfinanzhof hat am 1. August 2019 mit drei Urteilen zur Lohnsteuerpauschalierung und Steuerbefreiungen für erbrachte Leistungen des Arbeitgebers mit dem Kriterium "zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" geurteilt (Az: VI R 32/18, VI R 21/17, VI R 40/17).

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH wurden Leistungen des Arbeitgebers „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht, wenn sie zu den Lohnzahlungen hinzukommen, die entweder durch Vereinbarung, eine dauernde Übung oder sonst arbeitsrechtlich geschuldet sind. Der zusätzlich geleistete Lohn ist danach derjenige, „auf den der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich keinen Anspruch hat, der folglich freiwillig vom Arbeitgeber erbracht wird.“

Diese Rechtsprechung hat der BFH aufgegeben.

Nunmehr geht der BFH davon aus, dass der zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn „der Arbeitslohn ist, den der Arbeitgeber nur verwendungs- bzw. zweckgebunden leistet“.

Aufgabe der Rechtsprechung

Auf die Frage, ob der Arbeitnehmer auf den fraglichen Lohnbestandteil arbeitsrechtlich einen Anspruch hat, kommt es daher nicht mehr an. Ausdrücklich betont der BFH, dass Freiwilligkeit und Zusätzlichkeit einander nicht ausschließen. „Vielmehr kann auch zu einer Zahlung, auf die im Zeitpunkt der Zahlung ein verbindlicher Rechtsanspruch besteht, eine weitere ebenfalls arbeitsrechtlich geschuldete Leistung hinzutreten.“

Lohnformenwechsel zulässig

Auch ein arbeitsvertraglich vereinbarter „Lohnformenwechsel“ (nicht zu verwechseln mit einer „Gehaltsumwandlung“) ist nach Ansicht des BFH nicht begünstigungsschädlich. „Setzen Arbeitgeber und Arbeitnehmer den ohnehin geschuldeten Arbeitslohn für künftige Lohnzahlungszeiträume arbeitsrechtlich wirksam herab, kann der Arbeitgeber diese Minderung durch verwendungsgebundene

Zusatzleistungen (wie z. B. Kinderbetreuungskosten) steuerbegünstigt ausgleichen.“

Diese Auffassung wird von der Finanzverwaltung bisher nicht geteilt (R 3.33 Abs. 5 Satz 2 der Lohnsteuer-Richtlinien; BMF-Schreiben in BStBl I 2013, 728).

Widerspruch zur Finanzverwaltung

Fazit: Die Rechtsprechung des BFH ist in erster Analyse positiv zu bewerten, da die Voraussetzung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ praxisgerechter ausgelegt wird. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die Urteile reagieren wird. (KG)

■ **Verfassungsrecht: Stellungnahme zur Citytax abgegeben**

Stellungnahme an das BVerfG

Mit Stellungnahme vom 31. Oktober 2019 hat sich der DIHK gegenüber dem Bundesverfassungsgericht zur sog. Citytax geäußert. Der DIHK weist dabei insbesondere auf den enormen bürokratischen Aufwand der kommunalen Aufwandsteuer hin. Wegen eines möglichen strukturellen Vollzugsdefizits stellt der DIHK die Verfassungsmäßigkeit der Steuer in Frage.

Abgabe vorzuziehen

Aus Sicht der Wirtschaft ist eine Abgabe i. S. d. kommunalen Abgabenrechts einer Steuer vorzuziehen, da die Einnahmen aus einer Abgabe zweckgebunden zur Förderung eines Tourismusstandorts genutzt werden können.

Generell sollten Kommunen – trotz des grundsätzlich vorhandenen Rechts zur Einführung neuer Steuern und Abgaben – berücksichtigen, in welchem Verhältnis der Erhebungsaufwand bei Steuerpflichtigen und Verwaltung zu den erzielten zusätzlichen Einnahmen steht.

Schließlich sollten lediglich die erwarteten „Netto-Einnahmen“ – also Bruttoeinnahmen minus Verwaltungsaufwand – als Entscheidungsgrundlage relevant sein, wenn eine Kommune prüft, ob nicht durch andere Einnahmequellen oder durch ein Umschichten bei den kommunalen Ausgaben Mittel in gleicher Höhe zur Verfügung gestellt werden können.

Hoher Bürokratieaufwand

Mit Blick auf den hohen Erhebungsaufwand aller Betroffenen (Steuerverwaltung, Beherbergungsbetriebe und Geschäftsreisende bzw. deren Arbeitgeber) und die zusätzliche Bürokratie bei den Steuerpflichtigen sollte die Verhältnismäßigkeit nicht aus den Augen verloren werden.

Zu den vom BVerfG aufgeworfenen Fragen:

Im Ergebnis besteht trotz einer Vergleichbarkeit in der Wirkung der Übernachtungssteuern keine Gleichartigkeit mit der Umsatzsteuer i. S. d. Art. 105 Abs. 2a Satz 1 Grundgesetz (GG). Dies gilt auch vor dem Hintergrund der EU-rechtlich zu berücksichtigenden vier wesentlichen

Merkmale der Umsatzsteuer.

Die Ausnahmeregelung für beruflich/betrieblich bedingte Übernachtungen entspricht dem Charakter einer örtlichen Aufwandsteuer, die definitionsgemäß die besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen abschöpfen soll, die sich in der Einkommensverwendung widerspiegelt.

Die Ausnahmeregelung für Geschäftsreisende führt nicht zu einem Gleichheitsverstoß. Vielmehr werden unterschiedliche Sachverhalte richtigerweise unterschiedlich behandelt.

Ausnahme Geschäftsreisen

Ein strukturelles Vollzugsdefizit ist bei den zur Prüfung anstehenden Übernachtungssteuern nicht auszuschließen. Dies kann sich einerseits daraus ergeben, dass private Übernachtungsmöglichkeiten über Onlineanbieter nicht ausreichend in die Besteuerung einbezogen werden (können). Zum anderen kann es sich daraus ergeben, dass die Angaben der Reisenden ggf. nicht wirksam kontrolliert werden können. (Ng)

Vollzugsdefizit nicht auszuschließen

■ Grundsteuerreform beschlossen

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 8. November 2019 die umstrittene Reform zur Grundsteuer beschlossen. Die Bundesländer können entscheiden, ob sie künftig die Berechnungsmethode vom Bundesfinanzministerium nutzen oder eine eigene entwickeln. Die Reform tritt 2025 in Kraft. Beim sog. Scholz-Modell müsste der Wert aller Grundstücke neu bestimmt werden. Ländern wie Bayern ist das zu aufwendig, sie wollen deshalb allein die Fläche einer Immobilie zugrunde legen. (Gs)

■ Bundesfinanzhof: Keine gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung bei der Überlassung von Hotelzimmern an Reiseveranstalter

Mit Urteil vom 25. Juli 2019 zum Aktenzeichen III R 22/16 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Entgelte, die ein Reiseveranstalter an Hoteliers für die Überlassung von Hotelzimmern bezahlt, nicht der gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. d und e Gewerbesteuergesetz (GewStG) unterliegen. Nach dem GewStG werden bei der Gewerbesteuer der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder Körperschaftsteuergesetz /KStG) ermittelten Gewinn Miet- und

Norm: Hinzurechnung, wenn dem Anlagevermögen zuzuordnen

FW: Hotelkontingente bei Anbieter von Pauschalreisen sind "angemietet"

Pachtzinsen, die zuvor gewinnmindernd berücksichtigt wurden, teilweise wieder hinzugerechnet, wenn die Wirtschaftsgüter dem Anlagevermögen des Betriebs des Steuerpflichtigen zuzurechnen sind. Die Klägerin ist in der Rechtsform einer GmbH als Reiseveranstalterin tätig und organisiert Pauschalreisen. Zu diesem Zweck schloss sie mit anderen Leistungsträgern im Inland und im europäischen Ausland Verträge über typische Reisevorleistungen, insbesondere Übernachtungen, Personenbeförderungen, Verpflegungen, Betreuungen und Aktivitäten im Zielgebiet. Im Rahmen ihrer Gewerbesteuererklärung für 2008 nahm die Klägerin zwar Hinzurechnungen für von ihr geleistete Miet- und Pachtzinsen vor, jedoch nur hinsichtlich der von ihr angemieteten Geschäftsräume. Die an die Hoteliers gezahlten Entgelte blieben bei den Hinzurechnungen unberücksichtigt. Das Finanzamt war nach Durchführung einer Betriebsprüfung dagegen der Auffassung, dass nicht insgesamt eine Hotelleistung "eingekauft" werde, sondern ein Teil des an die Hoteliers bezahlten Entgeltes auf die "Anmietung" von Hotelzimmern entfalle. Entsprechend erhöhte es den gewerblichen Gewinn um den gesetzlich vorgesehenen Teil dieser Mietzinsen. Das Finanzgericht (FG) entschied zunächst im Rahmen eines Zwischenurteils über verschiedene Rechtsfragen. Dabei gelangte es u.a. zu dem Ergebnis, dass in den von der Klägerin an die Hoteliers gezahlten Entgelten Mietzinsen enthalten seien und der betreffende Anteil bei der Hinzurechnung zu berücksichtigen sei.

BFH: Hotelkontingente kein fiktives Anlagevermögen

Dagegen sah der BFH die Revision der Klägerin als begründet an. Die Hinzurechnung setze neben dem Vorliegen eines Miet- oder Pachtvertrages voraus, dass die gemieteten oder gepachteten Wirtschaftsgüter bei fiktiver Betrachtung Anlagevermögen des Steuerpflichtigen wären, wenn sie in seinem Eigentum stünden. Letzteres verneinte der BFH, da bei einer nur kurzfristigen Überlassung der Hotelzimmer auch nur eine entsprechend kurzfristige Eigentümerstellung der Klägerin zu unterstellen sei. Für die Zuordnung von Wirtschaftsgütern zum Anlage- oder dem Umlaufvermögen sei der konkrete Geschäftsgegenstand des Unternehmens zu berücksichtigen und soweit wie möglich auf die betrieblichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen abzustellen. Insofern sei entscheidend, dass das Geschäftsmodell eines Reiseveranstalters wie der Klägerin typischerweise keine langfristige Nutzung der von den Hoteliers überlassenen Wirtschaftsgüter erfordere. Vielmehr diene die nur zeitlich begrenzte Nutzung der Wirtschaftsgüter dem Bedürfnis des Reiseveranstalters, sich ständig an den Wandel unterliegende Markterfordernisse (wie z. B. veränderte Kundenwünsche oder veränderte Verhältnisse am Zielort der Reise) anpassen zu können.

Da das FG bislang nur durch Zwischenurteil über Einzelfragen

entschieden hatte, ging die Sache an das Finanzgericht zurück. (Gs)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis September 2019

September 2019 - Plus von 5,6 Prozent

Im September 2019 sind die Steuereinnahmen von Bund und Ländern deutlich um 5,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat gestiegen. Das resultiert im Wesentlichen aus einem starken Anstieg der gemeinschaftlichen Steuern. Diese Einnahmen legten um 6,0 Prozent zu. Die reinen Bundessteuern erzielten auch ein Plus zum Vorjahresmonats (+2,0 Prozent). Die Einnahmen aus den reinen Ländersteuern stiegen wiederum kräftig um 13,3 Prozent. Kumuliert sind die Steuereinnahmen bis September dieses Jahres um 3,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gewachsen. Sie liegen damit über dem erwarteten Zuwachs der aktuellen Steuerschätzung vom 30. Oktober für das Gesamtjahr 2019 (+2,6 Prozent).

Binnenkonjunktur stabilisiert Aufkommen

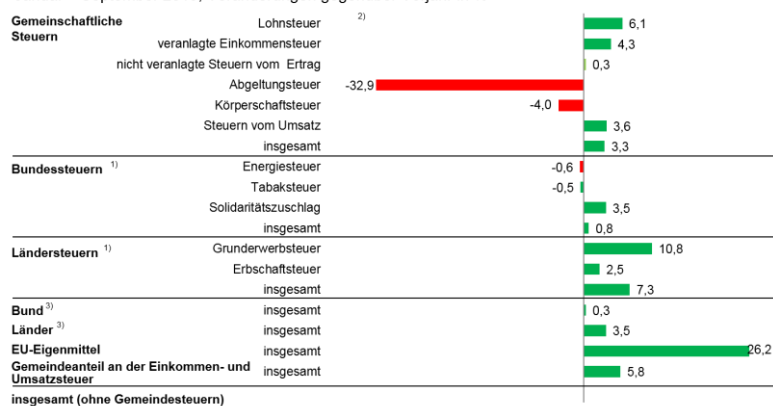
Als Stabilisatoren wirken weiterhin die Einnahmen aus der Lohnsteuer sowie aus der veranlagten Einkommensteuer. Erstere stiegen in den ersten neun Monaten des Jahres 2019 um 6,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum, letztere um 4,3 Prozent. Die Steuern vom Umsatz legten auch beim Aufkommen zu (+3,6 Prozent). Insgesamt wuchsen die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern trotz der schwächeren Entwicklung der Unternehmensgewinnsteuern bis zum Ende des dritten Quartals um 3,3 Prozent. Für das Gesamtjahr wird hier ein Wachstum von 3,4 Prozent erwartet.

Ländersteuern sprudeln

Die Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer nehmen weiterhin kräftig zu und sind im September um 14,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat gestiegen. Kumuliert über die ersten neun Monate dieses Jahres haben die Einnahmen um 10,8 Prozent zugelegt. Die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer sind nach einem starken Sommer auch im September deutlich gewachsen (+16,0 Prozent), fallen aber bisher in der Gesamtschau der ersten drei Quartale 2019 – ausgehend von einer hohen Vorjahresbasis – moderat aus (+2,5 Prozent im Vorjahresvergleich). Die Einnahmen aus den Ländersteuern liegen damit bis zum Zeitpunkt Ende September und einem Plus von 7,3 Prozent sichtbar über der Prognose der aktuellen Steuerschätzung vom 30. Oktober für das Gesamtjahr 2019 (+6,2 Prozent).

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar – September 2019; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergelderstattung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Oktober 2019

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen liegen Ende September 2019 mit einem Plus von 0,3 Prozent leicht über dem Vorjahresniveau (Prognose Steuerschätzung Gesamtjahr 2019: +1,8 Prozent). Die Steuereinnahmen der Länder stiegen in diesem Zeitraum nach Verrechnung der Bundesergänzungszuweisungen um 3,5 Prozent (Prognose Steuerschätzung Gesamtjahr 2019: +2,8 Prozent). Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den gemeinschaftlichen Steuern wuchsen bislang um 5,8 Prozent.

Fazit: Der Zuwachs bei den Steuereinnahmen liegt kontinuierlich auf einem moderaten Wachstumspfad und im Rahmen der Erwartungen. Wesentliche Einnahmezuwächse kommen weiterhin vor allem aus der stabilen Binnenkonjunktur. (An)

■ Entwicklung der Länderhaushalte bis September 2019

Weiterhin gute Finanzlage

Zuwachs bei den Sachinvestitionen hält an

Die Entwicklung der Länderhaushalte stellt sich Ende September 2019 weiterhin gut dar, wenngleich der Überschuss der Ländergesamtheit geringer als im Vorjahresvergleich ausfällt. Die Länder wiesen nach Ablauf der ersten neun Monate des Jahres einen Finanzierungsüberschuss von insgesamt 14,1 Mrd. Euro aus. Die Ausgaben der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum deutlich um 6,0 Prozent an, die Einnahmen stiegen um 3,7 Prozent. Die Steuereinnahmen erhöhten sich um 4,2 Prozent. Die Flächenländer haben in den ersten neun Monaten des Jahres 2019 5,9 Prozent mehr ausgegeben als im Vorjahreszeitraum. Schwerpunkt waren weiterhin die Sachinvestitionen (+10,5 Prozent). Die Zinsausgaben gingen um 16,9 Prozent zurück. In den Stadtstaaten sind die Ausgaben mit 6,7 Prozent ebenfalls kräftig gewachsen. Die

Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

Zinsausgaben stiegen – auf einer sehr niedrigen Vorjahresbasis – leicht an (+0,3 Prozent). Die Stadtstaaten haben deutlich mehr für Sachinvestitionen ausgegeben (+20,1 Prozent).

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern weiterhin groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen fast zehn Prozent in Rheinland-Pfalz und einem fast stabilen Aufkommen in Bremen.

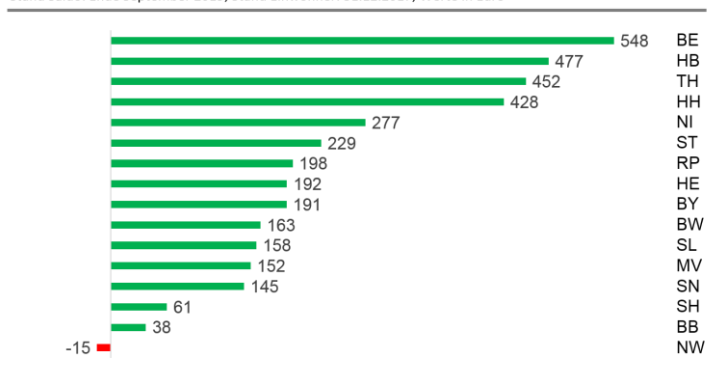
	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Sep 2019 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Einnahmen Jan-Sep 2019 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Ausgaben Jan-Sep 2019 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	0,9	3,0	3,1	Erhöhung	
BY	3,1	6,5	9,5	Minderung	
BB	2,5	0,7	9,2	Minderung	
HE	8,7	7,1	6,4	Erhöhung	
MV	7,5	3,8	12,0	Minderung	
NI	7,0	2,4	5,2	Minderung	
NW	3,6	2,2	4,0		Erhöhung
RP	9,7	7,6	6,0	Erhöhung	
SL	3,2	0,0	0,3	Minderung	
SN	5,6	0,6	8,2	Minderung	
ST	3,2	4,9	3,4	Erhöhung	
SH	7,6	5,3	10,3	Minderung	
TH	4,5	2,1	2,6	Minderung	
BE	2,5	2,1	4,0	Minderung	
HB	0,3	3,9	7,1	Minderung	
HH	2,3	4,4	11,8	Minderung	

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis September 2019

Nach einem verhaltenen Jahresverlauf, in dem mehrere Länder zeitweise ein Defizit auswiesen, gilt das Ende September nur noch für Nordrhein-Westfalen, aber auch hier auf einem vergleichsweise geringen Niveau (-272 Mio. Euro).

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende September 2019; Stand Einwohner: 31.12.2017; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis September, Ausgabe Oktober 2019

Fazit: Für die Gesamtheit der Länder läuft es finanziell weiterhin gut, aber die Lage ist durchwachsen. Für die Unternehmen haben weitere Verbesserungen bei der Standortqualität vor Ort hohe Priorität, damit sie gerade in der konjunkturellen Schwächephase wettbewerbsfähig bleiben. (An)

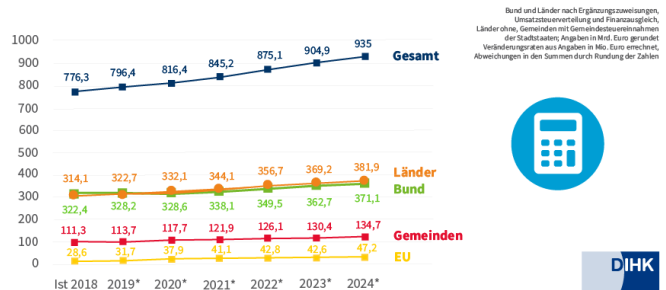
■ **Steuerschätzung: Trotz Konjunkturschwäche bleibt der Staat finanzpolitisch handlungsfähig**

Nach den jüngsten Prognosen des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" sollen die Steuereinnahmen von gut 776 Mrd. Euro im Jahr 2018 bis 2024 jedes Jahr um durchschnittlich gut 26 Mrd. Euro auf dann 935 Mrd. Euro steigen. Der Bund wird im Jahr 2024 knapp 49 Mrd. Euro mehr zur Verfügung haben als noch 2018, die Länder 68 und die Gemeinden gut 23 Mrd. Euro.

Als Folge der schwächeren Konjunktur steigen nach der aktuellen Schätzung die Steuereinnahmen geringer als im Mai 2019 angenommen. Die noch robuste Binnenkonjunktur erweist sich dabei als Stabilitätsfaktor. Darüber hinaus steigt die Zahl der Beschäftigten wohl auch 2020 noch leicht an. Das wirkt sich positiv auf den Konsum aus. In Folge steigen die Einnahmen aus der Lohn- und Einkommensteuer sowie der Umsatzsteuer – also der beiden Steuerarten, die allein gut 60 Prozent des gesamtstaatlichen Steueraufkommens ausmachen. Die schwächere Konjunktur macht sich hingegen bei den Gewinnsteuern der Unternehmen bemerkbar, die erstmals seit vielen Jahren in diesem Jahr ein rückläufiges Aufkommen erzielen werden (Schätzung –3,8 Prozent für die Körperschaftsteuer).

Steuerwachstum trotz Konjunkturschwäche

Ergebnisse der 156. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ (vom 28. bis 30. Oktober in Stuttgart)



Gewerbsteuer auch mit Aufwuchs

Die von den Unternehmen an die Kommunen zu zahlende Gewerbesteuer soll nach der aktuellen Schätzung in diesem Jahr geringer ausfallen als zum Rekordhoch 2018 (-2,2 Prozent). Danach wird aber auch für die Gewerbesteuer ein steter Anstieg des Aufkommens auf mehr als 60 Mrd. Euro im Jahr 2024 prognostiziert. Damit wird sich allein das Gewerbesteueraufkommen innerhalb von 15 Jahren (2009 rd. 32 Mrd. Euro) nahezu verdoppeln.

Fazit: Dringend erforderliche steuerliche Reformen im Bereich des Unternehmertums sind trotz des langsameren Wachstums der Steuereinnahmen finanzierbar. Sie würden wichtige positive Impulse für die Wirtschaft setzen (An).

■ Subventionen auf neuem Rekordhoch – zahlreiche Bezüge zum Klimaschutz

Subventionen 2020: 31,4 Mrd. Euro

Das Subventionsvolumen des Bundes (Finanzhilfen und Steuervergünstigungen) steigt von 21,8 Mrd. Euro im Jahr 2017 auf 31,4 Mrd. Euro im Jahr 2020. Die Erhöhung um 9,6 Mrd. Euro beruht dabei im Wesentlichen auf dem Anstieg der Finanzhilfen um rund 8,1 Mrd. Euro auf veranschlagte 14,4 Mrd. Euro im Jahr 2020. Die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen erhöhen sich von 15,6 Mrd. Euro im Jahr 2017 auf 16,9 Mrd. Euro im Jahr 2020. Der 27. Subventionsbericht beschreibt die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen im Zeitraum von 2017 bis 2020.

Insgesamt gliedern sich die Subventionen in 93 verschiedene Finanzhilfen – wie das Baukindergeld und die Steinkohle-Förderung- und 105 Steuervergünstigungen, etwa für Schichtzuschläge oder Hotel-Übernachtungen, auf.

Neu eingeführt: 29 Subventionen

Im Berichtszeitraum wurden/werden 29 Finanzhilfen neu eingeführt. Die bedeutendsten neuen Finanzhilfen sind das Baukindergeld, die Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen und die Reduzierung der Trassenpreise im Schienengüterverkehr. Das Volumen der Finanzhilfen

Fokus auf Klima- und Umweltpolitik

im Rahmen des Energie- und Klimafonds steigt vor allem durch die Aufstockung der Programmmittel zur energetischen Gebäudesanierung, zur Strompreiskompensation und zur Weiterentwicklung der Elektromobilität. Dazu kommt die Förderung von Investitionen zur Dekarbonisierung der Industrie und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz.

Die Subventionspolitik der Bundesregierung wird immer stärker durch die Klima- und Umweltpolitik geprägt, insbesondere im Bereich der direkten Förderung durch Finanzhilfen des Bundes. So weisen 53 Finanzhilfen mit einem Finanzvolumen von insgesamt 8,4 Mrd. Euro einen positiven Bezug zu den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie verankerten Umwelt und Klimaschutzziele auf. Das heißt im Bereich der Finanzhilfen werden rund 58 Prozent des Subventionsvolumens für klima- und umweltfreundliche Maßnahmen bereitgestellt.

Gewerbliche Wirtschaft profitiert

Der Großteil des Anstiegs der Subventionen entfällt auf die gewerbliche Wirtschaft. Im Berichtszeitraum steigen diese von 11 Mrd. Euro im Jahr 2017 um voraussichtlich 5,4 Mrd. Euro auf rund 16,4 Mrd. Euro veranschlagte Mittel im Jahr 2020. Dies entspricht einem Anteil von 52,3 Prozent im Jahr 2020. Maßgeblich hierfür ist der Anstieg der Finanzhilfen im Bereich der rationellen Energieverwendung und der erneuerbaren Energien. Darüber hinaus sind vor allem in Folge des Baukindergeldes die Subventionen für die Bauwirtschaft von 1,9 Mrd. Euro im Jahr 2017 auf geschätzte 3,9 Mrd. Euro für das Jahr 2020 mehr als verdoppelt worden. Im Verkehrssektor steigen die Ausgaben von 2,4 Mrd. Euro im Jahr 2017 auf 3,8 Mrd. Euro im Jahr 2020. Hier wirkt sich die neue Maßnahme „Reduzierung der Trassenpreise im Schienengüterverkehr“ aus.

Subventionscontrolling

Entsprechend den subventionspolitischen Vorgaben werden nahezu alle im Berichtszeitraum neu eingeführten Finanzhilfen zur Förderung prioritärer Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz, Mobilität und soziales Bauen befristet gewährt.

Die regelmäßige Evaluierung von Subventionen in Bezug auf ihre Zielgenauigkeit und Effizienz sowie eine differenzierte Nachhaltigkeitsprüfung von Subventionen sind die Kernelemente eines effektiven Subventionscontrollings. Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung 33 Steuervergünstigungen evaluiert.

Fazit: Eine wachstumsfreundliche Haushaltspolitik sollte alle Subventionen regelmäßig unter gesamtwirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Aspekten überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen vornehmen. Stärker als in vergangenen Jahren hat sich Politik einem kontinuierlichen Subventionscontrolling gestellt und die überwiegende Zahl neuer Subventionen ist zeitlich befristet und degressiv ausgestaltet. (An)

Internationale Steuerpolitik

■ Steuertransparenz: EU-Parlament fordert vergeblich vom Rat Bekenntnis zu öffentlicher Berichtspflicht

Nachdem sich das Europäische Parlament am 24. Oktober 2019 in einer Resolution noch einmal für die länderspezifische öffentliche Berichtspflicht, das Public Country-by-country Reporting (PCbCR), ausgesprochen hatte, hat der Rat der EU tags darauf dagegegenthalten. Offenbar gibt es nach wie vor eine Mehrheit von Staaten, die PCbCR als Steuer-Dossier behandeln wollen. Folgerichtig halten sie die von der EU-Kommission 2016 gewählte Rechtsgrundlage aus dem Recht der Dienstleistungsfreiheit für falsch. Zu dieser Mehrheit sollen neben Deutschland, Österreich, Irland, Malta und Luxemburg auch eine Reihe von baltischen und osteuropäischen Staaten gehören. Allerdings kann sich der Rat nur einstimmig für einen Wechsel der Rechtsgrundlage aussprechen.

Das PCbCR würde grenzüberschreitend tätigen Unternehmen ab einer Umsatzgröße von 750 Mio. Euro pro Jahr die Pflicht auferlegen, u. a. öffentlich zu erklären, mit wieviel Mitarbeitern sie in welchem Land welche Umsätze und welchen Gewinn erzielen und wieviel Steuern sie darauf (noch) zahlen (müssen). Damit wären Unternehmen gezwungen, Einblick in ihre betriebliche Kalkulation zu gewähren. Außerdem wäre die Pflicht zur Gegenseitigkeit beim – auf internationaler Ebene als Ausfluss des Anti-BEPS-Prozesses vereinbarten – steuerlichen Informationsaustausch verschwunden. Hierzu hatten sich über 130 Staaten verpflichtet, um der Steuerumgehung („Base Erosion and Profit Shifting“) besser Herr zu werden.

Die Resolution des Europäischen Parlaments wurde von einer großen Mehrheit unterstützt (572 zu 42 Stimmen bei 21 Enthaltungen). Auch Ursula von der Leyen sowie die beiden Kommissars-Anwärter Valdis Dombrowskis und Margarete Vestager hatten sich dafür ausgesprochen, dass die – zwischen Steuerverwaltungen bereits bestehende – Berichtspflicht über Steuerdaten zu einer öffentlichen werden solle. Allerdings gibt es unter den Staaten und in der Wirtschaft erheblich Bedenken, nicht zuletzt mit Blick auf eine mögliche Abkehr vom Prinzip der Einstimmigkeit in weiteren Steuerangelegenheiten.

Erinnerung: Der DIHK hat sich, mit den oben genannten Gründen, ebenfalls gegen das Public Country-by-Country Reporting ausgesprochen. (Wei)

Gefahr für den internationalen Informationsaustausch in Steuerfragen

Gefahr einer Systemumstellung: Einstimmigkeit in Steuerfragen

Bürokratieabbau

■ Das Bürokratieentlastungsgesetz III ist beschlossen – Entlastung, aber auch Anpassungsaufwand bei den Unternehmen

Option eines digitalen Meldescheins im Beherbergungsgewerbe

Erleichterungen bei der Vorhaltung von Datenverarbeitungssystemen für steuerliche Zwecke

Erteilung von Auskünften über die für die Besteuerung erheblichen und tatsächlichen Verhältnisse; Einführung einer elektronischen Übermittlungspflicht

Anhebung des steuerfreien Höchstbetrages von 500 Euro auf 600 Euro für betriebliche Gesundheitsförderung

Am 8. November 2019 hat auch der Bundesrat dem „Dritten Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie“ (BEG III) zugestimmt. Mehr und systematischere Entlastungen wären möglich gewesen, aber die beschlossen wurden, werden in den kommenden Jahren zu einem gewissen Bürokratieabbau führen. Wann und was ändert sich konkret?

Die Beherbergungsbetriebe haben zukünftig die Option, die Meldescheine zu digitalisieren und somit auf Papierformulare und deren Archivierung zu verzichten (§§ 29, 30, 54, 56 Bundesmeldegesetz). Dabei wird die eigenhändige Unterschrift durch eine starke Kundenauthentifizierung über die Kreditkarte oder die elektronischen Funktionen des Personalausweises ersetzt. Wer die digitale Identifizierung und deren technische Voraussetzungen nicht umsetzen will, darf weiter analoge Meldungen nutzen.

Nach § 147 Abs. 6 Abgabenordnung (AO) ist es im Fall eines Wechsels des Datenverarbeitungssystems oder im Fall der Auslagerung von aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten aus dem Produktivsystem in ein anderes Datenverarbeitungssystem ausreichend, wenn der Steuerpflichtige nach Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf die Umstellung oder Auslagerung folgt, diese Daten ausschließlich auf einem maschinell lesbaren und maschinell auswertbaren Datenträger vorhält.

Zukünftig muss die Übermittlung von Auskünften über die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse bei Gewerbeanmeldungen elektronisch erfolgen (§ 138 AO). Diese Digitalisierungspflicht kann in Einzelfällen vom Finanzamt erlassen werden. Es ist zukünftig sicherzustellen, dass Betriebe über das Verfahren klar informiert werden.

Der Freibetrag für Arbeitgeberleistungen zur Verhinderung und Vermeidung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Gesundheit in Betrieben wird von 500 auf 600 Euro angehoben (§ 3 Nr. 34 Einkommensteuergesetz (EStG)). Diese Änderung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2020 und den Lohnsteuerabzug 2020 anzuwenden. Abgrenzungsfragen und Dokumentationspflichten in Zusammenhang mit den Gesundheitsleistungen werden damit leider nicht abgebaut.

Ebenfalls für den Lohnsteuerabzug 2020 wird die Grenze zur Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung von 72 auf 120 Euro (durchschnittlich je Arbeitstag) angehoben (§ 40a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG), sowie der pauschalierungsfähige durchschnittliche

Anhebung von Arbeitslohngrenzen zur Lohnsteuerpauschalierung

Pauschalierung der Lohnsteuer für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer

Anhebung der lohnsteuerlichen Pauschalierungsgrenze von 62 auf 100 Euro für Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung

Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze von 17.500 auf 22.000 Euro Vorjahresumsatz

Zeitlich befristete Abschaffung der Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Neugründer

Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG)

Einführung der Text- anstelle der Schriftform für die Mitteilung einer Entscheidung des Arbeitgebers über

Stundenlohn von 12 auf 15 Euro (§ 40a Abs. 4 Nr. 1 EStG). Beides sind Vereinfachungen, die im Zeitablauf nur eingetretene Lohnsteigerungen abbilden.

Es wurde ein neuer Absatz eingefügt, der dem Arbeitgeber erstmals für den Lohnsteuerabzug 2020 erlaubt, einen Pauschalsteuersatz von 30 Prozent des Arbeitslohns für kurzfristige, im Inland ausgeübte Tätigkeiten beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, die einer ausländischen Betriebsstätte dieses Arbeitgebers zugeordnet sind (§ 40a Abs. 7 neu EStG) anzuwenden. Die ausgeübte Tätigkeit darf allerdings 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigen. Die Änderung ist erstmals für den Lohnsteuerabzug 2020 anzuwenden. Außerdem wird die lohnsteuerliche Pauschalierungsgrenze für Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung zum Lohnsteuerabzug 2020 von 62 auf 100 Euro angehoben. Die Änderung ist erstmals für den Lohnsteuerabzug 2020 anzuwenden.

Zum Januar 2020 wird die umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze auf von 17.500 auf 22.000 Euro Vorjahresumsatz angehoben (§ 19 Umsatzsteuergesetz (UStG)). Dadurch entfallen der Ausweis von Umsatzsteuer in der Rechnung und die Umsatzsteuer-Voranmeldung für kleine Unternehmen.

Die Sonderregelung für Neugründer, innerhalb der ersten beiden Kalenderjahre eine Umsatzsteuervoranmeldung monatlich abzugeben, wird ab 1. Januar 2021 auf sechs Jahre befristet abgeschafft (§ 18 UStG). Demnach gilt nun grundsätzlich ein Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum von einem Kalendervierteljahr. Erst ab einer abgeführten Steuer über 7.500 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr müssen Unternehmer die Umsatzsteuer monatlich melden. Ab Juli 2020 wird das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe geändert. Zum einen sind nur noch Unternehmen mit mindestens 50 Personen auskunftspflichtig, ihren Material- und Wareneingang zu melden (§ 3 ProdGewStatG). Zum anderen werden die Höchstzahlen bei dem „Monatsbericht im Bauhauptgewerbe“ sowie bei der „Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern“ reduziert (§ 4 ProdGewStatG). Für ca. 236.000 Betriebe entfällt damit der Befragungsaufwand.

Arbeitgeber dürfen zukünftig (nach Verkündung) die Entscheidung über einen Teilzeitwunsch in Text- anstelle der Schriftform mitteilen (§ 8 TzBfG). So kann diese zukünftig beispielsweise per E-Mail erfolgen, da es weder einer eigenhändigen Unterschrift noch einer elektronischen Signatur bedarf.

Eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) soll ab 1. Januar 2021 den „gelben Zettel“ ablösen (SGB IV und Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG § 1)). Beim digitalen Meldeverfahren werden die Krankenkassen zukünftig die AU-Bescheinigung der Vertragsärzte und Krankenhäuser aufnehmen und in ein System eingeben. Daraufhin bekommt der Arbeitgeber einen Hinweis auf eine

einen Teilzeitwunsch

*Einführung einer elektronischen
AU-Bescheinigung*

*Wegfall der Anmeldepflicht zur
Unfallversicherung für Unternehmer, die
ein Gewerbe angezeigt haben*

AU eines Beschäftigten. Die AU-Bescheinigung muss der Arbeitgeber selbstständig abrufen. In diesem Zuge wird den Unternehmen ein Implementierungs- und Anpassungsaufwand entstehen, der momentan noch nicht absehbar ist.

Unternehmer müssen zukünftig (nach Verkündung) keine gesonderte Anmeldung zur Unfallversicherung vornehmen, sofern bereits eine Gewerbeanzeige erfolgt ist (§ 192 SGB VII).

Fazit: Das dritte Bürokratieentlastungsgesetz wird die gefühlte Belastung mit Regulierungen nicht grundsätzlich verändern. Die Vereinfachungen sind jedoch notwendig, damit Unternehmen langfristig überhaupt handlungsfähig bleiben. Vor allem in der Digitalisierung und damit verbundenen Vereinfachungen von Prozessen liegen noch ungenutzte Chancen. Nötig sind aber auch besser abgestimmte Vorschriften, weniger Dokumentationen, keine Doppelmeldungen und Verzicht auf unnötige Regeln. (Maria Schempp, KG, Be)

Unternehmensfinanzierung

■ Basel IV in CRR III/CRD VI – öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission

Meinungsbild holen

Die Europäische Kommission konsultiert derzeit die Anpassung der europäischen Kapitalanforderungen im Bankenwesen an internationale Standards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der finalen Basel-III-Reformen (umgangssprachlich „Basel IV“) in der EU möchte die Kommission die Meinungen der Interessenträger zu bestimmten Themen in den Bereichen Kreditrisiko, operationelles Risiko, Marktrisiko, Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sowie Output Floor (Mindestkapitalanforderungen auf Basis des Kreditrisikostandardansatzes) einholen.

Über die Basel-III-Umsetzung hinaus möchte die Kommission die Interessenträger auch zu bestimmten anderen Themen konsultieren, um konvergente und übereinstimmende Aufsichtspraktiken in der gesamten Union sicherzustellen und Bürokratie abzubauen.

Zu diesem Zweck kann auf der entsprechenden [Website](#) der Europäischen Kommission ein Fragebogen bis zum 3. Januar 2020 ausgefüllt werden. Gerne nehmen wir auch Ihre Anmerkungen zur Konsultation bis zum 9. Dezember 2019 entgegen, um als DIHK Stellung zur Umsetzung der finalen Basel-III-Reformen nehmen zu können. Wir bitten Sie, möglichst viele Beispiele und Zahlen anzuführen.

Konsultation

Fazit: Die Rückmeldungen aus der öffentlichen Konsultation sollen in die Folgenabschätzung der Kommission einfließen. Wir erwarten die eigentlichen Gesetzesentwürfe zur CRR III/CRD VI im Frühsommer 2020. (CF)